

# BISCHÖFLICHES ORDINARIAT

## GENERALVIKARIAT



BISTUM EICHSTÄTT

Diözese Eichstätt (KdöR), Postfach 13 54, 85067 Eichstätt

Luitpoldstraße 2  
D-85072 Eichstätt

Tel. 08421 50-0 oder -201  
Fax 08421 50-209

[generalvikariat@bistum-eichstaett.de](mailto:generalvikariat@bistum-eichstaett.de)

Nr.Exp. — Az. —

Eichstätt, 7. Juni 2021

Sehr geehrte Mitbrüder im priesterlichen und diakonalen Dienst,  
sehr geehrte pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,  
sehr geehrte Damen und Herren,

die neue, am 7. Juni 2021 in Kraft getretene und mit Ablauf des 4. Juli 2021 außer Kraft tretende Dreizehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) vom 5. Juni 2021 (vgl. <https://www.verkuendung-bayern.de/baymbf/2021-384/>) schreibt in § 8 *Gottesdienste, Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften* nun vor:

*Öffentlich zugängliche Gottesdienste in Kirchen, Synagogen und Moscheen sowie die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind in allen Gebieten nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 unter folgenden Voraussetzungen zulässig:*

- 1. In Gebäuden bestimmt sich die zulässige Höchstteilnehmerzahl einschließlich geimpfter und genesener Personen nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Plätzen gewahrt wird.*
- 2. Zu nicht geimpften oder nicht genesenen Personen, die nicht dem eigenen Hausstand angehören, ist ein Mindestabstand von 1,5 m zu wahren.*
- 3. Für die Besucher gilt nur in geschlossenen Räumen FFP2-Maskenpflicht.*
- 4. In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 100 überschritten wird, ist Gemeindegang untersagt.*

5. *Es besteht ein Infektionsschutzkonzept für Gottesdienste oder Zusammenkünfte, das die je nach Glaubensgemeinschaft und Ritus möglichen Infektionsgefahren minimiert; das Infektionsschutzkonzept ist auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.*
6. *Gottesdienste und Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften, die den Charakter von Großveranstaltungen erreichen, sind untersagt.*

Die Gebiete nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 sind Landkreise und kreisfreie Städte, „in denen die nach § 28a Abs. 3 Satz 12 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) bestimmte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) den Wert von 100 nicht überschreitet“. In den Gebieten mit höherer 7-Tage-Inzidenz gilt die Dreizehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung nur, soweit in der jeweiligen Regelung auf diese verwiesen wird.

Ferner ist zu beachten:

- Die der jeweiligen Kirchenstiftung gehörenden Ausgaben des „Gotteslob“ können ausgelegt werden, die Bucheinbände sind aber nach jedem Gottesdienst zu reinigen.
- Bei der Nutzung der Pfarr- und Jugendheime sind die Regelungen der genannten Dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und des jeweiligen Schutz- und Hygienekonzepts für das kirchliche Pfarr- bzw. Jugendheim anzuwenden.

Mit freundlichen Grüßen



P. Michael Huber MSC  
Generalvikar